



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. April 2013 (29.04)
(OR. en)**

8435/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0216 (COD)**

**CODEC 819
PECHE 147
ENV 295
PE 165**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 15. bis 18. April 2013)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Raúl ROMEVA I RUEDA (Verts/ALE – ES), hat im Namen des Fischereiausschusses einen Bericht mit vier Abänderungen (Abänderungen 1-4) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt.

II. AUSSPRACHE

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

III. ABSTIMMUNG

Bei seiner Abstimmung im Plenum am 16. April 2013 hat das Parlament die vier Abänderungen (Abänderungen 1-4) angenommen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

Walbeifänge *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 (COM(2012)0447 – C7-0213/2012 – 2012/0216(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0447),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0213/2012),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. November 2012¹,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A7-0042/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht veröffentlicht.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Zur **Anwendung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 812/2004** sollte der Kommission die Befugnis, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, für die technischen Spezifikationen und Verwendungsbedingungen akustischer Abschreckvorrichtungen übertragen werden.

Geänderter Text

(3) Zur **Gewährleistung einer wirksamen Anpassung einzelner Bestimmungen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt** sollte der Kommission die Befugnis, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, für die technischen Spezifikationen und Verwendungsbedingungen akustischer Abschreckvorrichtungen übertragen werden.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) In Anbetracht der Anforderung an die Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zur Einrichtung eines strengen Schutzsystems für Wale zu ergreifen, in Anbetracht der Mängel der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 und ihrer Umsetzung, wie von der Kommission in ihrer Mitteilung zu Walbeifängen in der Fischerei¹ sowie von ICES in dessen damit in Zusammenhang stehendem wissenschaftlichen Gutachten aus dem Jahr 2010 dargelegt, und in Anbetracht der mangelhaften Übernahme der Richtlinie 92/43/EWG („Habitat-Richtlinie“)², sollte die Kommission spätestens vor Ende 2015 einen Legislativvorschlag für einen kohärenten, übergreifenden Rechtsrahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von Walen vor jeglicher Bedrohung vorlegen.

-
- ¹ **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Walbeifänge in der Fischerei: Bericht über die Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates sowie über die wissenschaftliche Bewertung der Auswirkungen des Einsatzes insbesondere von Kiemen-, Spiegel- und Verwickelnetzen auf Wale in der Ostsee gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates“ (COM(2009)0368).**
- ² **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).**

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 812/2004
Artikel 7 – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 7 wird der folgende Absatz hinzugefügt:

„3. Die Kommission überprüft spätestens bis zum 31. Dezember 2015 die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen und fügt dieser Überprüfung einen übergreifenden Legislativvorschlag bei, mit dem gewährleistet werden soll, dass die Wale wirksam geschützt werden.“

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 - Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 812/2004

Artikel 8a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die in Artikel 3 Absatz 1 genannte Befugnis** wird **auf unbestimmte Zeit** übertragen.

Geänderter Text

2. **Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem ...* übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

***ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**